

**Schulassistentz**Änderungen durch BTHG  
S. 3**Sozialer Wohnraum**Forderungen von CBP  
und weiteren Verbänden  
S. 12**CBP-Info**

**Begleitete  
Elternschaft**  
Schwerpunkt ab  
S. 9

Über Familienplanung und Kinderwunsch denken die meisten Paare irgendwann nach – unabhängig davon, ob sie eine Behinderung oder psychische Erkrankung haben.



Liebe Leserinnen und Leser, aktuell gibt es eine intensive politische Diskussion, ob die Jugendämter als Träger der Leistungen der Jugendhilfe auch für Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig sein sollen. Auch der Vorstand des CBP und der Fachausschuss Kinder und Jugendliche befassen sich mit dieser Frage. Derzeit sind diese Heranwachsenden in der Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers, während Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung bereits seit Jahren Leistungen vom Jugendamt bekommen. Die Diskussion wurde über viele Jahre unter dem Stichwort „große Lösung“ von Bund, den Länderministerien und den Verbänden der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe geführt. Inzwischen hat sich als Begriff

dafür „inklusive Lösung“ durchgesetzt: Er soll dringenden Handlungsbedarf aufzeigen, Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung und ihren Familien den Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe zu eröffnen. Davon sind sie in vielen Regionen faktisch ausgeschlossen, obwohl es auch nach heutiger Rechtslage nicht verboten ist, Leistungen der Jugendhilfe mit jenen der Eingliederungshilfe zu kombinieren. In einigen Regionen sind Jugendamt und Träger der Eingliederungshilfe auch längst so weit, beispielsweise die sozialpädagogische Familienhilfe als Leistung der Jugendhilfe im Bedarfsfall mit heilpädagogischen Leistungen für das Kind mit Behinderung zu verbinden. Solche Leistungskombinationen, wissen die Fachleute der Behindertenhilfe, sind für viele Lebens-

lagen von Menschen mit Behinderung – gleich welchen Alters – die einzige Chance auf bedarfsdeckende Lösungen in unserem gegliederten Sozial- und Gesundheitssystem. Dennoch vermittelt die Diskussion um die „inklusive Lösung“ mitunter den Eindruck, allein die Zuweisung der Zuständigkeit an die Jugendämter solle bereits die Lösung der unbefriedigenden Situation sein. Einer gesetzlichen Verpflichtung zu Leistungskombinationen und zum Gestalten der Schnittstellen räumen viele Seiten kein Potenzial zur Verbesserung der Situation ein. Man setzt „aufs Ganze“. Wie sieht das der CBP?

In der Debatte, ob es unter der Annahme der Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Heranwachsenden künftig einen einheitlichen Leistungstatbestand in der Kinder- und Jugendhilfe geben soll, in dem Hilfen zur Erziehung und Teilhabeleistungen verschmelzen, hat sich gezeigt, dass die Jugendhilfe sehr zurückhaltend dabei ist, die ärztliche Begründung von Teilhabeleistungen anzuerkennen. Das weist auf eine grundlegende Herausforderung hin: Es muss das Verständnis entwickelt werden, was heilpädagogische und therapeutische Leistungen für Heranwachsende mit körperlicher oder geistiger Behinderung sind und wie sie sich von Leistungen bei seelischer Behinderung sowie von den Hilfen zur Erziehung unterscheiden. Wird die international verbindliche Beschreibungssystematik für alle Behinderungen, die ICF-CY, vom jeweiligen Jugendamt berücksichtigt? Die einfache Logik, wonach für dessen Gesamtzuständigkeit das Lebensalter „Kind“ Grund genug sei, wird der Differenziertheit der Leistungen, der beteiligten Professionen und Maßnahmen zur Förderung und Teilhabe der Kinder mit Beeinträchtigung nicht gerecht.

Bei alledem ist fachlich sowie aus Sicht der jungen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung und ihrer Familien dringend zu wünschen, dass sich die Leistungsträger der Jugendhilfe der Aufgabe der Inklusion stellen. Das sollten sie nach geltender Rechtslage

schon heute. Das Bundesfamilienministerium vermerkt in einer Sachstandsanalyse im Rahmen des Dialogprozesses zur SGB-VIII-Reform, dass die Ausrichtung des SGB VIII grundsätzlich inklusiv sei, aber die inklusive Ausgestaltung von Jugend(sozial)arbeit, Erziehungs-/ Familienberatung und anderen Leistungen bislang für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht ausreiche.

Der Weg zu einer inklusiven Lösung ist also weit. Aus Sicht des CBP, der zurzeit bei der Umsetzung des BTHG auf Landes- und lokaler Ebene die Erfahrung macht, dass zwischen einem Bundesgesetz und seiner Ausführung vor Ort große Unterschiede bestehen können, ist dringend zu fordern, dass dieser Weg nicht im Sinne unvorsichtiger Experimente gegangen wird. Vielmehr braucht es eine Strategie, die vor allem auf die Tücken der Umsetzung in konkretes Handeln vor Ort achtet. Zwischenschritte in der Kooperation zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe oder intensiv und kritisch begleitete Modellvorhaben könnten hier vertrauens- und bewusstseinsbildend wirken. Vor allem aber wird es auf verbindliche und auskömmliche Finanzierungsregelungen für die Teilhabeleistungen ankommen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Johannes Magin



**Johannes Magin**

*Vorsitzender des CBP*

*E-Mail: j.magin-cbp@*

*kjf-regensburg.de*

## Recht und Politik

### CBP-Korrekturforderungen zum BTHG

Zum 1. Januar 2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft, die einen Systemwechsel in der Eingliederungshilfe einläuten wird. Aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung wie das „BTHG-Reparaturgesetz“ sowie das „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ bieten nochmals letzte Gelegenheiten, um wichtige Korrekturen durchzuführen. Andernfalls ist mit erheblichen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu rechnen wie auch mit massiven Verschlechterungen bei der Leistungserbringung. Deshalb hat der CBP die nachfolgenden sieben Forderungen erarbeitet und in den politischen Diskurs eingebracht:

1. Regelbedarfsstufe 1 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen;

2. verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren;
3. Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, die Leistungen für ihre Teilhabe an Bildung erhalten;
4. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe;
5. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG;
6. Gesetzliche Verankerung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX;
7. Reform des § 43 a SGB XI für Klärungen an der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege.

Die Forderungen, im Einzelnen weiter erläutert und mit Praxisbeispielen illustriert, sind im September an alle Bundestagsabgeordneten versendet worden, um nochmals politisch Einfluss zu nehmen.

Unter [www.cbp.caritas.de/der-verband/stellungnahmen](http://www.cbp.caritas.de/der-verband/stellungnahmen) können sie als PDF heruntergeladen und für eigene Aktivitäten der CBP-Mitglieder genutzt werden.

hi

## EU-Strategie für Menschen mit Behinderung

Die Europäische Union prüft derzeit Ergebnisse und Umsetzung ihrer letzten Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderung, die von 2010 bis 2020 Gültigkeit gehabt hat. Die Evaluation soll Grundlage für die neue EU-Strategie sein, die von 2020 bis 2030 reichen soll. Der CBP hat sich gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband (DCV) an der Evaluation beteiligt und einige Kritik- und Merkpunkte angemeldet: Im Grundrechte-Report der European Agency for Fundamental Rights (FRA – Europäische Agentur für Grundrechte) von 2019 wird deutlich, dass die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Europa in vielen Mitgliedstaaten noch sehr schleppend vorankommt. Bei ihrer Implementierung gibt es demnach erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die UN-BRK muss aus Sicht von CBP und DCV auch weiterhin der wichtigste Maßstab und Orientierungspunkt für eine EU-weite Strategie für Menschen mit Behinderung (Disability Strategy) bleiben. Ein kritisches Augenmerk muss unter anderem auf zunehmende Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten gelegt werden. Sind sie zudem Geflüchtete, muss in allen EU-Staaten die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Gruppe sichergestellt werden: Dies umfasst unter anderem auch einen uneingeschränkten Zugang zu Gesundheitsleistungen. Zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit braucht es künftig mehr Anstrengungen und rechtliche Vorgaben vor allem im privaten Sektor von Unternehmen und Dienstleistern. In allen EU-Staaten stellt die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen eine sehr große Herausforderung dar. Hierfür müssen EU-weit mehr Mittel und Fachlichkeit bereitgestellt werden.

hi

## Schulassistentz – Änderungen durch BTHG

Mit dem BTHG haben alle Schüler(innen) mit geistiger oder körperlicher Behinderung einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Der nachfolgende Beitrag konzentriert sich entsprechend auf die Regelungen des SGB XII und SGB IX und die Veränderungen durch das BTHG und nicht auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, die die Schulbegleitung für Kinder mit seelischer Behinderung bestimmen.

### Menschenrechtliche Dimension

Der Zugang zur individuellen Unterstützung in der Schule ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Kinder und Jugendli-

chen mit Behinderung und die Voraussetzung für den Zugang zum inklusiven Bildungssystem nach Art. 24 der UN-BRK<sup>1</sup>, der allen Kindern mit Behinderung das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung gewährleistet.<sup>2</sup> Diesen menschenrechtlichen Anforderungen wird das deutsche Bildungssystem aufgrund der mangelnden inklusiven Bildung in Regelschulen bisher nicht gerecht<sup>3</sup>, obwohl die Zahl der Schüler(innen) mit Assistenzbedarf ständig steigt.

Die Zahl der Schüler(innen) mit sonderpädagogischer Förderung wird auf 520.000 geschätzt. Im Schuljahr 2016/17 wurden circa 60 Prozent der Schüler(innen) mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen beschult. 2016 erhielten Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Hilfen zur angemessenen Schulbildung in 70.988 Fällen.<sup>4</sup> Bereits diese Zahlen zeigen, dass das System Schule entsprechende personelle und fachliche Ressourcen benötigt, um den Bedarfen der Schüler(innen) gerecht zu werden.

Die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Schulen sind in länderspezifischen Schulgesetzen geregelt. Um die Beschulung in vielerlei Konstellationen sicherzustellen, sind weiterhin die Leistungen der Schulassistentz als Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich. Diese werden auch beim Besuch einer Förderschule bewilligt.

### Begriffsbestimmung der Schulassistentz

Die individuelle Unterstützung von Schüler(inne)n beim Schulbesuch wird gegenwärtig noch unterschiedlich begrifflich gefasst. Die Leistungen werden als Schulbegleitung (meistens in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII) oder als Schulassistentz (meistens in der Eingliederungshilfe nach SGB XII) bezeichnet und die entsprechenden Arbeitskräfte Integrationsassistent(inn)en, Inklusionsassistent(inn)en, Inklusionsbegleiter(innen), Integrationshelfer(innen) etc. genannt. Teilweise sind die Begriffe an eine bestimmte Schulform gebunden. Unabhängig von den Begrifflichkeiten ist jedoch eine Kongruenz der Systeme festzustellen: zwischen dem Schulrecht der Länder, dem Recht der Eingliederungshilfe und dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe.

Dieser Beitrag verwendet den Begriff Schulassistentz gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und ab dem 1. Januar 2020 nach SGB IX.

### Verortung der Schulassistentz im BTHG

Im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG standen die Aspekte der Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter besonderer Aufmerksamkeit der Beratungen, damit dieser wichtige Leistungskomplex nicht außer Acht bliebe und die Eltern in der Praxis nicht ausschließlich auf die Leistungen in der Schule verwiesen würden. In der bisherigen Praxis der Eingliederungshilfe wurden Anträge der Eltern auf Schulassistentz von den Sozialhilfeträgern häufig unberechtigt abgelehnt oder nur unter Anrechnung des Einkommens der Eltern bewilligt. Der Anspruch auf die notwendigen Schulassistentz-Leistungen für die Teilnahme am

Schulunterricht, für Klassenfahrten etc. musste häufig von den Eltern erst gerichtlich<sup>5</sup> erkämpft werden.

Die ständige Rechtsprechung hat immer wieder bestätigt, dass Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung einen Anspruch auf eine Begleitperson haben (ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern), wenn diese Begleitung für den Schulbesuch beziehungsweise für Schulausflüge erforderlich ist und die Unterstützung nicht zum sogenannten Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule gehört.<sup>6</sup>

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach § 54 SGB XII i. V. m. § 12 Eingliederungshilfe-VO umfassen die Schulbegleitung, Nachmittagsbetreuung, Beförderung zur Schule und Begleitung auf dem Schulweg, Leistungen im Schulinternat und Gewährung von weiteren Maßnahmen wie Therapien, Schulgeld etc. Die Leistungen der Schulbegleitung sind bisher nicht abschließend aufgezählt.

Die Besonderheit des Einzelfalls und der Bedarf sind stets im Verfahren vom Träger der Sozialhilfe zu prüfen. Bei diesen Leistungen werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht herangezogen.

Im BTHG wurden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung zum eigenen Leistungskomplex in §§ 75, 112 SGB IX gefasst und als die Leistungsgruppe nach § 5 SGB IX aufgenommen. Die Schulassistenz nach § 112 SGB IX beinhaltet auch die offenen Ganztagsangebote.

## Umfang der Schulassistenz im BTHG

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach §§ 75, 112 SGB IX sind unterstützende Leistungen, die erforderlich sind, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen insbesondere

- ◆ Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- ◆ Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
- ◆ Hilfen zur Hochschulbildung und
- ◆ Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 113 SGB IX erstrecken sich auch auf die Leistungen zur Weiterbildung für einen Beruf. Der bisherige Leistungsumfang wurde somit im Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung erweitert.

§ 113 SGB IX konkretisiert die Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen sowie unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn sie

erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

## Ziele und Aufgaben der Schulassistenz im Kontext der Teilhabe an Bildung

Für die Eingliederungshilfe stehen das Wunsch- und Wahlrecht, der individuelle Nachteilsausgleich und die Besonderheit des Einzelfalls sowie der barrierefreie Unterricht im Vordergrund. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Die Ziele der Schulassistenz sind unter anderem das Lernen der Selbstständigkeit im Schulalltag und das Voneinander- und Miteinanderlernen als Teilhabe am Leben der Klassengemeinschaft.

Diese Ziele der Leistungen der Schulassistenz als Eingliederungshilfe stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Zielen der pädagogischen Arbeit in der Schule, die auf die Vermittlung von Wissen und Kernkompetenzen in Klassengruppen sowie das Erreichen von Abschlüssen im gemeinsamen Unterricht mit einer bestimmten Klassengröße abzielt. Die Aufgaben der Schulassistenz sind unter anderem: Anreichen und Organisation von Unterrichtsmaterialien, Kommunikationshilfe beim Unterricht, Beaufsichtigung zwecks Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung, Ermöglichen von Ruhepausen, emotionale Stabilisierung und Ermutigung, Beruhigung, Unterstützung bei der Konzentration und beim Verständnis von Schulaufgaben, Hilfe bei der Zusammenarbeit in Schülergruppen, pflegerische und lebenspraktische Unterstützung, Nutzung technischer Hilfsmittel. Die Schulassistenz und die beschriebenen Leistungen kommen auch beim Besuch einer Förderschule in Betracht.

Die Grundlagen für die jeweiligen Aufgaben der Schulassistenz sollten im Teilhabe- beziehungsweise Gesamtplanverfahren nach SGB IX gefasst werden.

## Erforderliche Weiterentwicklung der Schulassistenz

In der Phase der BTHG-Umsetzung ist entscheidend, zunächst die eingliederungshilfespezifischen Leistungen der Schulassistenz in der Bewilligungspraxis der zuständigen Leistungsträger zu konkretisieren. Hierzu ist das Teilhabe- beziehungsweise Gesamtplanverfahren maßgeblich.

Die Abgrenzung zwischen den Leistungen aus dem System Schule, der gesetzlichen Krankenversicherung (wegen Behandlungspflege) und Pflegeversicherung (wegen Pflegebedarf) und der Eingliederungshilfe führt bereits seit Jahren zu Schnittstellenschwierigkeiten. Einerseits berufen sich die Schulträger auf die Aufgaben im Kernbereich der pädagogischen Arbeit, die vorrangig auf die Vermittlung von Wissenskompetenzen gerichtet sind. Andererseits lehnen die Träger der Sozialhilfe häufig die Leistungen der Schulassistenz mit dem Verweis auf die Aufgaben der Schulen ab.

Weiterhin fehlen einheitliche Standards für die Qualitätssicherung der Schulassistenz und die erforderliche Qualifikation der Personen, die sie leisten, sowie die Organisation der Schulassistenz im

Schulalltag (zum Beispiel bei Erkrankung der Assistenz): Hier braucht es fachliche Weiterentwicklung.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt die Regelung für die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Schulassistenz nach § 112 Abs. 4 SGB IX (das sogenannte „Poolen“), wenn dies den Schüler(inne)n zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Das Poolen der Schulassistenz kann zur Folge haben, dass der-/dieselbe Schulassistent(in) für mehrere Schüler(innen) bewilligt wird.

Um die Schnittstellenproblematik und die Möglichkeit des Poolens bei der Schulassistenz zu bewältigen, ist es für Leistungsberechtigte und Angehörige sehr sinnvoll, diese Leistungen bei der Bedarfsermittlung mit den zuständigen Leistungsträgern bindend festlegen zu lassen. Es ist Aufgabe der Leistungsträger – der zuständigen Schule und des zuständigen Eingliederungshilfeträgers –, zu entscheiden, wie viel Poolen oder wie viel individuelle Schulassistenz im gesamten Kontext des Unterrichts vertretbar ist.

## Verfahrensrechtliche Verortung von Leistungen zur Gesundheitsvorsorge

Die Bewilligung der Schulassistenz muss im neuen Teilhaberecht individuell im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens nach §§ 13 ff. SGB IX beziehungsweise §§ 117 ff. SGB IX erfolgen, das neu durch das BTHG eingeführt wurde. Die neuen Regelungen zur Bedarfsermittlung gelten für alle Rehabilitationsträger, das heißt auch für die Krankenversicherung und die Träger der Eingliederungshilfe seit 1. Januar 2018<sup>7</sup>. Hierzu hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitation Gemeinsame Empfehlungen veröffentlicht.<sup>8</sup>

Der Leistungsberechtigte und seine Angehörigen sollen im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens beziehungsweise Gesamtplanverfahrens die Möglichkeit erhalten, über die konkrete Gestaltung der Leistungen der Schulassistenz hinsichtlich der Art, des Ablaufs und des Zeitraums der Inanspruchnahme zu entscheiden und diese Wünsche als Grundlage des Teilhabe- beziehungsweise Gesamtplans festlegen zu lassen. Der individuelle Bedarf ist bei der Bedarfsermittlung umfassend vom zuständigen Rehabilitationsträger (meistens dem Träger der Eingliederungshilfe, bei dem der Antrag gestellt wird) zu ermitteln, und es ist verbindlich im Teilhabe- beziehungsweise Gesamtplan festzustellen, welche Leistungen einschließlich der Leistungen anderer Sozialleistungsträger (zum Beispiel der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung) beim Schulbesuch notwendig sind. Dieser verfahrensrechtliche Aspekt ist ein gesetzliches Novum, das sich zum Vorteil der Schüler(innen) mit geistiger Behinderung auswirken kann. Im Sinne des BTHG ist die verfahrensrechtliche Festlegung der Leistungen zur Schulassistenz im Teilhabeplan oder Gesamtplan erforderlich. In der neuen Eingliederungshilfe dürfen die Leistungen nur dann erbracht werden, wenn sie im Sinne der Ziele der Eingliederungshilfe notwendig sind und wenn diese Leistungen nach Art und

Umfang ausdrücklich im Teilhabe- oder Gesamtplan festgelegt worden sind.

## Herausforderungen bei der BTHG-Umsetzung

Die rechtlichen Grundlagen für die Verortung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der neuen Eingliederungshilfe können erst durch die Umsetzung der neuen Verfahrensformen einschließlich der Anwendung von neuen Instrumenten ihre hoffentlich positiven Auswirkungen auf die individuelle Bedarfsdeckung von Schüler(inne)n mit geistiger Behinderung entfalten.

Gegenwärtig ist es wichtig, dass in neuen Instrumenten zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX und § 11<sup>8</sup> SGB IX, die länder-spezifisch und trägerspezifisch nach dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF entwickelt worden sind, auch Kinder und Jugendliche und ihre Lebensbereiche erfasst werden.

Angesichts der sehr verzögerten Umsetzung der neuen Verfahrensregeln und des Einsatzes neuer Bedarfsermittlungsinstrumente kann die neue Praxis gegenwärtig noch nicht beurteilt werden.<sup>9</sup> Das BTHG schafft für das Bundesgebiet eine neue Rechtsgrundlage, die in vielen und wesentlichen Inhalten noch auf Länderebene konkretisiert werden muss.<sup>10</sup> Das Ergebnis dieser konzeptionellen und verwaltungstechnischen Konkretisierung wird entscheidend für die Qualität und die Implementierung der Schulassistenz in der neuen Eingliederungshilfe nach SGB IX sein. jb

## Anmerkungen

1. Download: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/un-behindertenrechtskonvention](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/un-behindertenrechtskonvention)
2. DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE: *Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht*, 2017. Download-Kurzlink: <https://bit.ly/2M3hgDI>
3. Vgl. KLEMM, K.: *Inklusion in Deutschland*, 2015. Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung. Download-Kurzlink: <https://bit.ly/33mQ20Q>
4. STATISTISCHES BUNDESAMT: *Bildungsbericht 2018 und Daten 2017*. Download-Kurzlink: <https://bit.ly/2M3sl7M>
5. Zuletzt zum Beispiel: *Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18.1.2017 (L 15 SO 355/16 B ER) für den Fall eines Kindes mit Diabetes*.
6. *Zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule äußerte sich zuletzt das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 9.12.2016 (B8 SO 8/15 R)*.
7. *Für die Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe gelten die Regelungen zum neuen Gesamtplan ab dem 1.1.2018 als §§ 141 SGB XII und werden zum 1.1.2020 ins SGB IX inhaltsgleich überführt, und zwar als §§ 117 ff. SGB IX*.
8. BAR (BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION): *Gemeinsame Empfehlungen zum Reha-Prozess*, 14.2.2019. Download: <https://bit.ly/2VzvcBC>
9. *Übersicht über die Instrumente der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe auf der Projektseite des Deutschen Vereins zur BTHG-Umsetzung unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>; für Reha-Träger unter: [www.bar-frankfurt.de/themen/bundesteilhabegesetz.html](http://www.bar-frankfurt.de/themen/bundesteilhabegesetz.html)*
10. *Übersicht auf der Projektseite des Deutschen Vereins: s. Anmerkung 9*.



Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen und Diensten der Fachverbände trafen sich mit der Bundesfamilienministerin, Franziska Giffey, und dem Bundesbehindertenbeauftragten, Jürgen Dusel.

## Kinder und Jugendliche mit Behinderung besuchten Ministerin Giffey in Berlin

Am 17. September 2019 trafen sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit der Bundesfamilienministerin, Franziska Giffey, und dem Bundesbehindertenbeauftragten, Jürgen Dusel, im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie diskutierten über die geplante Reform des Kinder- und Jugendhilferechts. Den Kindern ging es um Themen wie inklusive Beschulung, Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten sowie für alle Kinder zugängliche Freizeitangebote. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung hatten die Gesprächs- und Austauschplattform gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium möglich gemacht. Die Federführung für Planung und Durchführung des Treffens lag beim CBP. **kt**

## SGB-VIII-Reform: letzte Sitzung der Arbeitsgruppe im Ministerium

Mehr Inklusion, weniger Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie insgesamt ein wirksames Hilfesystem – das waren die Themen der 5. Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 17. und 18. September 2019 in Berlin (mehr Infos dazu in: neue caritas Heft 17/2019, S. 25; Sitzungsprotokoll unter: [www.mitreden-mitgestalten.de](http://www.mitreden-mitgestalten.de)).

Die benannten Ziele sind gut. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern seit Jahren mit Nachdruck ein inklusives SGB VIII. Es würde sicherstellen, dass Heranwachsende mit Behinderung und ihre Familien effektiv von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe profitieren können (s. auch S. 1 f. in diesem Heft).

Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung würden künftig nicht mehr aus zwei verschiedenen Leistungssystemen, sondern einheitlich aus dem der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Hierbei müssen alle bislang bestehenden Leistungen der Ein-

gliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung erhalten bleiben. Verlässliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten und das gesamte Leistungsgeschehen müssen das Ziel der Reform sein. Im Vorfeld der Arbeitsgruppensitzung hatten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung eine Stellungnahme eingebracht, die unter [www.cbpcaritas.de](http://www.cbpcaritas.de) abgerufen werden kann. **kt**

## Bundesrat will Barrierefreiheit auf Bahnhöfen

Der Bundesrat beschloss am 20. September 2019 einen Gesetzentwurf, dessen Hauptanliegen es ist, die Einstiegshöhen auf Bahnsteigen an Erfordernisse der Barrierefreiheit anzugleichen. Nach geltender Rechtslage müssen alle Bahnsteigkanten bundesweit 76 cm hoch sein. Diese einheitliche Höhe passt jedoch nicht zu allen Fahrzeugtypen und Teilnetzstrecken. Dadurch wird Menschen mit Behinderung oftmals der barrierefreie Ein- und Ausstieg erschwert – im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention, die die Barrierefreiheit von Bahnanlagen und Fahrzeugen einfordert. Der Gesetzesvorschlag sieht daher vor, auch eine Einstiegshöhe von 55 cm zu ermöglichen. Dies würde die zeitnahe und kostengünstige Verwirklichung der Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr befördern. Zudem setzt sich der Gesetzentwurf dafür ein, die Anforderungen an die Barrierefreiheit in das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) aufzunehmen. Sie sind bisher gesetzlich nicht normiert.

Der Gesetzentwurf wird nun dem Bundestag zugeleitet; dieser kann entscheiden, ob er das Anliegen der Länder weiterverfolgt.

Die Plattform <https://hilfeleistung-als-service.de> ermöglicht es Menschen mit Behinderung, schnell und unbürokratisch Hilfeleistungen für die Deutsche Bahn anzumelden, indem Daten aus dem bestehenden Online-Ticket importiert werden. **Tatjana Sorge**

CBP-Geschäftsstelle

Kontakt: [tatjana.sorge@caritas.de](mailto:tatjana.sorge@caritas.de)

## Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung: Wissenschaftlicher Beirat einberufen

Am 11. September 2019 hat Bundesminister Hubertus Heil den Wissenschaftlichen Beirat für den Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen einberufen. Zehn Vertreter(innen) verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen gehören dem Beirat an, drei von ihnen sind auf Vorschlag des Deutschen Behindertenrats ernannt worden:

- ◆ Dr. Heinz Willi Bach, Hochschule der BA,
- ◆ Prof. Dr. Iris Beck, Universität Hamburg,
- ◆ Prof. Dr. Martina Brandt, Technische Universität Dortmund,
- ◆ Prof. Dr. Hans Förstl, Technische Universität München,
- ◆ Prof. Dr. Swantje Köbsell, Alice-Salomon-Hochschule Berlin,
- ◆ Prof. Dr. Sonia Lippke, Jacobs University Bremen,
- ◆ Dr. Steffen Luik, Richter am Bundessozialgericht,
- ◆ Prof. Dr. Mathilde Niehaus, Universität zu Köln,
- ◆ Dr. Volker Sieger, Bundesfachstelle Barrierefreiheit,
- ◆ Prof. Dr. Elisabeth Wacker, Technische Universität München (Vorsitz).

schließt, die bisher nicht in die Befragungen einbezogen wurden. Dazu gehören beispielsweise Menschen, die in Einrichtungen leben, oder Menschen mit schwerwiegenden Kommunikationseinschränkungen. Befragt werden:

- ◆ 16.000 Menschen mit Behinderung in Privathaushalten,
- ◆ 5000 Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben,
- ◆ 1000 Menschen mit speziellen Kommunikationserfordernissen und
- ◆ 5000 Menschen ohne Behinderung als Kontrollgruppe.

Alle wichtigen Lebensbereiche werden darauf untersucht, inwiefern Teilhabe in Deutschland gelingt und wo wir auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft stehen. Über den Fortschritt der Arbeiten und über erste Ergebnisse wird jährlich berichtet. 2021 soll der dritte Teilhabebericht veröffentlicht werden.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt die Bundesregierung alle vier Jahre einen Bericht über die Lage von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Verpflichtet ist sie dazu durch das SGB IX und den Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention. kt

## Psychosoziale Versorgung 44 Jahre nach der Psychiatrie-Enquete: FES-Positionspapier

„Es ist Zeit für einen neuen Aufbruch!“ betitelt die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) ihr aktuelles Positionspapier zur Reform der psychosozialen Versorgung (Download: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/15479.pdf>).

Vieles hat sich seit dem Bericht der Psychiatrie-Enquete-Kommission 1975 zum Guten verändert. Doch zeigen die Fachdebatten, dass auch neue Problemfelder und Handlungsbedarfe entstanden sind. Damit stellt sich erneut die Frage, ob die psychosoziale Versorgung auf der Höhe der Zeit ist. Im Herbst 2017 hat die FES daher eine Expertengruppe aus Betroffenen, Praktiker(inne)n, Wissenschaftler(inne)n sowie Vertreter(inne)n aus Politik, Verwaltung und Gewerkschaften zusammengerufen, um die erfolgte Reform zu analysieren. Die Analyse fällt teils ernüchternd aus: Bemängelt werden eine zu geringe Verfügbarkeit intensiv-ambulanter Versorgungsangebote, eine fragmentierte Angebotsstruktur, Koordinierungsdefizite, eine unzureichende Inklusion in den Bereichen Wohnen und Arbeiten, Defizite in der Prävention und in der Versorgung spezieller Bevölkerungsgruppen, eine ungenügende Verankerung von Autoförderung und Partizipation sowie das Fehlen angemessener verbindlicher Personalvorgaben.

Aus der Analyse entwickelte die Expertengruppe Zielvorgaben wie eine Reorganisation der künftigen psychosozialen Versorgung nach festgelegten Kriterien, die Gestaltung eines sinnvoll abgestuften Hilfesystems innerhalb einer Region nach bestimmten Prinzipien und die Aufstellung von spezifischen Grundsätzen für die Planung, Koordination und Steuerung. Auch politisch sieht die Experten-

Bild BMAS



V. l. n. r.: Jürgen Dusel, Prof. Dr. Elisabeth Wacker, Bundesminister Hubertus Heil, Prof. Dr. Hans Förstl, Dr. Heinz Willi Bach und Dr. Volker Sieger.

Das Prognos-Institut wird die Datenanalyse für den Dritten Teilhabebericht vornehmen. Die Basis dafür bilden die Ergebnisse einer großen Repräsentativbefragung, die erstmals Personengruppen ein-

gruppe Gestaltungs- und Regelungsbedarfe auf Bundes- und Länderebene. Ihr Ziel: Menschen mit psychischer Erkrankung sollen jederzeit und an jedem Ort in Deutschland individuell zugeschnittene und aufeinander abgestimmte Hilfen erhalten.

Eine adäquate Planung und Steuerung des Gesamtsystems sollte unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen mehrstufig erfolgen. Um eine einheitlich hohe Versorgungsqualität sicherzustellen, die laut der Analyse der Expertengruppe aktuell nicht vorhanden ist, fordert sie politische Rahmenvorgaben für Mindeststandards und Verantwortlichkeiten. Damit Bund, Länder und Kommunen gut an der Umsetzung arbeiten können, wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die auch die kommunale Ebene und die Selbsthilfe psychiatriererfahrener Menschen und ihrer Angehörigen einbezieht.

kt

## Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen – neue Stellungnahme

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben sich in ihrer jüngsten Stellungnahme zu den wichtigsten Problemen bei der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit sogenannter Intelligenzminderung und zusätzlichen psychischen Störungen geäußert (Stichwort: Doppel- und Mehrfachdiagnosen). Diese Gruppe wird in Fachdiskursen oft vernachlässigt, was sich auch in unbefriedigenden Versorgungsstrukturen und Rahmenbedingungen widerspiegelt. Die Fachverbände erwarten vom Psychiatrie-Dialogprozess, dass Belange der Menschen mit sogenannter Intelligenzminderung die erforderliche Beachtung finden und es zu wirksamen Impulsen zur Verbesserung der Versorgungssituation kommt.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) verfolgt mit seinem auf drei Jahre angelegten „Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen“ das Ziel, gemeinsam mit Vertreter(inne)n von Verbänden, der Selbsthilfe sowie weiteren Expert(innen) eine Standortbestimmung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung vorzunehmen und sich über mögliche Entwicklungsbedarfe zu verständigen. Der Dialogprozess soll bis 2021 in einen Endbericht münden, der vom BMG als Basis für Reformen im psychiatrischen Hilfesystem vorgesehen ist.

Eine wesentliche Grundlage des Prozesses bilden die vier Dialogforen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die im Halbjahresrhythmus, meist in Bonn, stattfinden. Beim ersten Dialogforum am 5. Juni 2019 mit dem Fokus auf den „Versorgungsbereichen nach dem SGB V“ hatte sich der CBP bereits mit einer eigenen Stellungnahme beteiligt (Download unter: [www.cbpcaritas.de](http://www.cbpcaritas.de)).

Weitere Informationen zum Dialogprozess des BMG finden Sie unter [www.psychiatriedialog.de/startseite](http://www.psychiatriedialog.de/startseite)

**Gabriele Hiniger und Judith Kuhne**  
CBP-Geschäftsstelle

## Landesverfassungsbeschwerde in NRW gegen Ausführungsgesetz zum BTHG

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, die Städte Dortmund und Essen, der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis haben am 2. August 2019 eine Landesverfassungsbeschwerde gegen das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erhoben. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass ihnen durch die mit diesem Ausführungsgesetz eingeführten Bestimmungen neue Aufgaben übertragen beziehungsweise bestehende Aufgaben erweitert würden. Dies führe zu finanziellen Mehrbelastungen, für die der Landesgesetzgeber aber keinen Ausgleich vorsehe. Hierdurch würden die Vorschriften der Landesverfassung (LV) über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung verletzt, insbesondere die Konnexitätsbestimmungen in Art. 78 Abs. 3 LV.

Neben den Beschwerdeführern sind am Verfahren der Landtag und die Landesregierung von NRW beteiligt. Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet VerfGH 42/19.

Das Verfahren macht deutlich, dass insbesondere durch die Trennung der Leistungen, die im Rahmen der BTHG-Umsetzung zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, viele finanzielle Auswirkungen zwischen insbesondere den Kostenträgern der Grundsicherung und jenen der Eingliederungshilfe ungeklärt sind. Kommunale Leistungsträger fürchten die Kostenfolgen. Mit Berufung auf das Konnexitätsprinzip fordern sie hier Ausgleich und Zusicherungen durch die Landesregierung.

hi

## Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten gegründet

Frauenbeauftragte aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung und aus Einrichtungen der Behindertenhilfe haben am 4. September 2019 in Berlin ein bundesweites Netzwerk gegründet: Über den neuen Verein „Frauen.Stark.Machen.“ wollen sie sich künftig besser vernetzen und austauschen, um Frauen mit Behinderung zu stärken und zu schützen. Bundesfrauenministerin Franziska Giffey besuchte gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Jürgen Dusel, die Gründungsversammlung des Netzwerks der Frauenbeauftragten am 5. September in Berlin. Sie machte deutlich, dass Frauen mit Behinderung besonders gefährdet sind, Opfer von Diskriminierung und Gewalt zu werden, und wie wichtig Frauenbeauftragte sind, um sie zu stärken.

Seit dem 1. Januar 2017 muss jede Werkstatt für behinderte Menschen eine Frauenbeauftragte haben. Der Gründung des Bundesnetzwerks war das Modellprojekt „Ein Bundes-Netzwerk für Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ vorausgegangen. Es startete im Oktober 2016 und fand mit der Gründungsversammlung und der Wahl der Sprecherinnen des Netzwerks seinen Abschluss.

BMFSFJ

## Heftschwerpunkt: Elternschaft und Kinder

### Begleitete Elternschaft – eine Frage der Vernetzung

Viele Menschen wünschen sich im Laufe ihres Lebens eine eigene Familie. Auch Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung haben diesen Wunsch und beschäftigen sich mit Fragen der Familienplanung oder sind dabei, eine Familie zu gründen. Der Caritasverband Frankfurt am Main unterstützt Eltern mit Teilhabebeeinträchtigung mit dem Angebot „Begleitete Elternschaft“ im familiären Alltag. Mehrere Fachabteilungen des Verbandes und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie eine Einrichtung der Eingliederungshilfe entwickelten gemeinsam ein Unterstützungsangebot. Die Begleitung der Eltern erfolgt als ambulante Unterstützung aus einer Hand durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe und der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Die ressourcenorientierte Arbeit setzt darauf, elterliche Kompetenzen zu mobilisieren und das Kindeswohl zu sichern. Ziel ist es, eine personenzentrierte Unterstützung für den Einzelnen anzubieten und gleichzeitig das Zusammenleben als Familie zu stärken.

Bild Unsplash/Brittany Simungco



Begleitete Elternschaft – eine kombinierte Unterstützung für Eltern und ihre Kinder.

### Gesetzliche Grundlagen vernetzt: SGB VIII und XII

Das Unterstützungsangebot „Begleitete Elternschaft“ basiert auf der Kombination zweier Leistungen: den Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch befindet sich derzeit im Wandel. Stufenweise werden Abschnitte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) umgesetzt. Erstmals sind auch Eltern mit Teilhabebeeinträchtigung in § 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 3 berücksichtigt. Die gesetzliche Grundlage stärkt deren Recht auf Elternschaft, ersetzt aber nicht bereits geltende Rechtsgrundlagen wie die Hilfen zur Erziehung.

Die Verknüpfung dieser Leistungen birgt besondere Herausforderungen, nicht nur fachlich, sondern auch aufseiten der Kostenträger im Rahmen der Leistungsabgrenzung. Daher muss in einem Austausch darüber verhandelt werden, wie die beiden Leistungen bestmöglich miteinander in Einklang gebracht werden können.

### Bundesweite und regionale Vernetzung

Die Unterstützung für Eltern mit Teilhabebeeinträchtigung ist im BTHG nicht konkret formuliert. Anbieter von Begleiteter Elternschaft sind auf Landes- und Bundesebene miteinander vernetzt und versuchen auf diesen beiden Ebenen Impulse für die konkrete Umsetzung der länderinternen Rahmenleistungsbeschreibungen sowie der Aktionspläne zu setzen. Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft“ (im Folgenden: BAG) hat zur Umsetzung des BTHG beispielsweise ein Positionspapier verfasst. Die BAG ist ein Zusammenschluss aus rund vierzig Trägern, Einrichtungen und Projekten aus der gesamten Bundesrepublik. Durch die trägerübergreifende Vernetzung und den Austausch wurde ein Forum geschaffen, in dem Praxis, Theorie und aktuelle Themen diskutiert werden. Darüber hinaus ist die BAG in unterschiedlichen Schnittstellen mit Bereichen der Forschung vernetzt, setzt Impulse zu fachlichen Diskursen und greift bei ihren jährlichen Treffen wissenschaftliche Erkenntnisse auf. Die regionale und bundesweite Vernetzung ermöglicht, Best-Practice-Beispiele zu bündeln und so auf die Verbesserung von Rahmenbedingungen für Eltern mit Teilhabebeeinträchtigung und ihre Kinder hinzuwirken.

Jedes Jahr werden neue interessierte Träger, Einrichtungen und Projekte in die BAG aufgenommen. Neue Initiativen erhalten eine Orientierung zu Umsetzungsmöglichkeiten und profitieren vom Erfahrungswert bereits praktizierender Einrichtungen. Gleichzeitig nutzen bestehende Angebote dieses Forum für den Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls für die Anpassung und Ausweitung eigener Angebote.

### Gemeinsame Perspektiven

Im trägerübergreifenden Austausch zeichnet sich ein wachsender Bedarf an wohnortnahen und individuellen Unterstützungsangeboten für Eltern mit Teilhabebeeinträchtigung und ihre Kinder ab. Das familiäre Zusammenleben profitiert vom Verbleib in der Herkunftsregion. Die Einbeziehung des sozialen Umfelds der Familien stellt eine wichtige Ressource für die gesamte Alltagsbewältigung und das Zusammenleben als Familie dar. Deshalb setzen sich neben der BAG die regionalen Arbeitskreise aktiv für flächendeckende Unterstützungsangebote in den Bundesländern ein. Die Kooperation und Vernetzung in und zwischen den unterschiedlichen Ebenen, trägerintern, regional und bundesweit, begünstigen die Realisierung von wohnortnahen Unterstützungsangeboten, damit Familien ein geeignetes Unterstützungsangebot dort erhalten, wo sie es benötigen.

**Katharina Wolf**

Caritasverband Frankfurt a. M. e. V.

Kontakt: [katharina.wolf@caritas-frankfurt.de](mailto:katharina.wolf@caritas-frankfurt.de)

## Praxisbeispiel: Hilfen aus einer Hand für die Begleitete Elternschaft

In seinem Leistungsportfolio hat der Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. unter anderem Hilfen zur Erziehung in Form der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SpFH) und Angebote im Ambulant Begleiteten Wohnen (ABW) für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung, einer psychischen Erkrankung und/oder Suchterkrankung. Seit November 2017 entwickelt der Caritasverband im Rahmen eines Projekts das Konzept „Begleitete Elternschaft – Hilfen aus einer Hand“. Dieses Projekt ist bis zum November 2019 befristet und wird von der Aktion Mensch gefördert.

### Ausgangssituation des Projekts

Klient(inn)en des ABW, die gleichzeitig Eltern sind, haben oftmals mindestens zwei Unterstützungssysteme, die entsprechend ihren Schwerpunkten aktiv sind. In der Praxis kommen sowohl Beschäftigte des ABW und der SpFH zum Einsatz. Zusätzlich können gesetzliche Betreuer(innen), Hebammen und weitere Personen des sozialen Umfeldes unterstützend tätig sein. Diese große Zahl von Helfer(inne)n führt zu einer Überforderung der Klient(inn)en und zu zeitlich intensiven Kooperationsabsprachen.

Kinder psychisch kranker und suchtkranker Klient(inn)en des ABW werden immer wieder aufgrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung fremduntergebracht. Menschen mit Behinderung haben aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf Gründung einer Familie. In der Praxis sieht es aber in der Regel so aus, dass gerade Menschen mit geistiger Behinderung aufgrund fehlender Unterstützung und mangelnder Akzeptanz die Umsetzung dieses Rechts stark erschwert wird: Werden Menschen mit geistiger Behinderung Eltern, führt dies fast zwangsläufig zu einer Fremdunterbringung des Kindes.

Zu Beginn des Projekts gab es zwei Familien mit Eltern, die eine geistige Behinderung hatten und im Rahmen der Begleiteten Elternschaft betreut wurden. Es gab zudem drei Betreuungen von Familien mit suchtkranken Eltern.

### Projektziele

Das Projektteam soll die Grundlagen für einen eigenständigen Fachdienst „Begleitete Elternschaft – Hilfen aus einer Hand“ des Kreis-Caritasverbandes für den Einzugsbereich des Kreises Coesfeld und des Nordens des Kreises Unna prüfen. „Expertenteams“ sollen geschult werden, die die fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen, um in den Familien, in denen beide Unterstützungssysteme installiert sind, sowohl Leistungen des ABW als auch der SpFH anzubieten. Dadurch wird die Anzahl der Helfer(innen) im Familiensystem halbiert und notwendige Kooperationszeiten werden minimiert. Ebenso geht es darum, doppelte Aufgaben und Unterstützungen einzusparen.

### Projektverlauf und Ergebnisse

Im Projektzeitraum wurden bisher 18 Familien begleitet. Hinsichtlich Fallzahlen und Akquise zeichnete sich zunächst eine Schwerpunktbildung hin zu sucht- und psychisch kranken Eltern ab. Weniger vertreten sind Menschen mit geistiger Behinderung; daher wurde im Berichtszeitraum verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch Infoveranstaltungen in Wohnheimen und Werkstätten geleistet, um bei den zuständigen Beschäftigten, Eltern und Betreuer(inne)n Vorbehalte abzubauen. Insgesamt haben im Bewilligungszeitraum etwa 15 Familien aus dem Bereich Sucht Interesse an dem Projekt gezeigt, von denen leider nur drei das Projekt in Anspruch nehmen konnten. Die meisten Familien hätten aufgrund ihres finanziellen Status zuzahlen müssen, was insbesondere bei dieser Zielgruppe zu Akzeptanzproblemen führt. Zudem zeigten manche Mütter durch ihre komorbiden Suchterkrankungen eine deutliche Instabilität auf, so dass eine Entwöhnungsbehandlung über einen mehrmonatigen Zeitraum vorgeschaltet werden musste.

In drei Fällen kam es trotz intensiver Begleitung durch das Projekt zu einer Fremdunterbringung der Kinder. Zwei alleinerziehende Mütter mit einer geistigen Behinderung stimmten freiwillig der Fremdunterbringung ihres Kindes wegen Überforderung zu. In einem Fall musste eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden.

In sechs Fällen wurden die Leistungen der Jugendhilfe nach drei bis 22 Monaten eingestellt. In zwei der hiervon betroffenen Familien ist die SpFH-Unterstützung wieder angelaufen.

Eine junge Frau wurde von uns begleitet, die sich im Zeitraum der Begleitung in stationäre Behandlung begab und eine Abstinenz anstrebte. Mit Hilfe des Projekts wurden die Kinder erfolgreich zurückgeführt und aufgrund einer besonders positiven Entwicklung pausierte hier der Einsatz der ambulanten Erziehungshilfe für geplant ein Jahr. Mit Abstand von sechs Monaten wurden auch die Leistun-



Projektgruppe der Begleiteten Elternschaft.

gen der Eingliederungshilfe eingestellt. Mit dem Einstellen aller Hilfen kam es circa sechs Monate später zu einem Suizidversuch der Mutter und einer Fremdunterbringung der Kinder.

## Öffentlichkeitsarbeit

Das Projekt findet großen Anklang in der Praxis. Es wurde der Fachöffentlichkeit im Bereich Psychiatrie in verschiedenen Settings vorgestellt und zur Diskussion gebracht. Das Projekt und seine zugrundeliegende Thematik, die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung, wurden auf einem kommunalpolitischen Podium sowie in einem Zeitungsartikel diskutiert.

## Ergebnisse bezüglich Effizienz und Refinanzierung

Auch weiterhin besteht hoher Bedarf an den Angeboten. Allerdings zeigten sich im Projektverlauf immer wieder Probleme in der Synchronisation der Zusammenarbeit der Leistungsträger. Hauptthema der Diskussionen war es, die deutlich längeren Hilfebedarfszeiträume für diesen Personenkreis im Vergleich zu anderen Klientengruppen deutlich zu machen.

Gemeinsame Hilfeplanungen zeigen deutliche Synergieeffekte und bestätigen das Tandem-Modell von ABW und SpFH: Alle Mitarbeiter(innen) sind in der Diagnostik geistiger Behinderung/Intelligenzminderung/Sucht und psychiatrischer Krankheitsbilder geschult und damit verbunden in adäquaten Methoden der Gesprächsführung. Sie verfügen über Kenntnisse des sozialen und sozialrechtlichen Hilfesystems. Bislang ist es nicht gelungen, mit beiden Leistungsträgern hierzu eine übergreifende Helfekonferenz einzurichten.

## Nachhaltigkeit/Ausblick

Das Projekt „Begleitete Elternschaft – Hilfen aus einer Hand“ kann als Modellprojekt für die Durchlässigkeit zweier Hilfesysteme und interdisziplinäre Arbeitsansätze betrachtet werden. Zusammenfassend sind folgende Aspekte zu betonen:

- ◆ Es gibt einen Bedarf, vorhandene Hilfesysteme für Eltern mit einer geistigen Behinderung, psychischen Erkrankung und Suchterkrankung aufeinander abzustimmen.
- ◆ Menschen mit einer geistigen Behinderung können ihr Recht auf Elternschaft nur leben, wenn es ausreichend abgestimmte Hilfesysteme gibt.
- ◆ Es bedarf einer auskömmlichen zeitlichen Ressource, um die notwendigen Absprachen mit allen Kooperationspartnern vorhalten zu können. Die in den bisherigen separaten Systemen vereinbarten Overheadzeiten sind nicht auskömmlich.
- ◆ Die Vernetzung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendämter ist zu optimieren; hier könnte das neue BEI-Hilfeplanverfahren<sup>1</sup> wertvolle Impulse geben.
- ◆ Nach wie vor gibt es in der allgemeinen und der fachlichen Öffentlichkeit große Vorbehalte, wenn es um die Elternschaft von Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung geht.

Hier bedarf es neben dem Aufbau geeigneter Hilfsstrukturen ebenfalls Zeit und Raum für Austausch und Diskussion.

Der Caritasverband für den Kreis Coesfeld wird das Projekt in die Form eines eigenständigen Fachdienstes überleiten, um die erfolgreichen und wertvollen Erfahrungen und Unterstützungsangebote für den oben genannten Personenkreis dauerhaft anbieten zu können.

**Ingo Emmelmann, Katrin Hermann**  
Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.  
Kontakt: [emmelmann@caritas-coesfeld.de](mailto:emmelmann@caritas-coesfeld.de)

## Anmerkung

1. Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI ist basierend auf der Umsetzung des BTHG durch die beiden Kostenträger in NRW, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den Landschaftsverband Rheinland, eingeführt worden. Hier sind zum Beispiel verbindliche Hilfeplanverfahren aller beteiligten Unterstützungssysteme verpflichtend vorgesehen.

## Kurz notiert

### Erster Kongress der Teilhabeforschung

Im Herbst nahm der CBP am 1. Kongress der Teilhabeforschung des Aktionsbündnisses Teilhabeforschung und der Humboldt-Universität zu Berlin teil, der am 26./27. September 2019 in der Hauptstadt stattfand. Ziel des Kongresses war es, Wissenschaftler(innen) sowie andere Interessierte aus unterschiedlichen Wissenschaftsgemeinschaften zusammenzubringen, um Teilhabeforschung als interdisziplinäres Forschungsprogramm zu profilieren.

Die rund 250 Teilnehmenden konnten sich in Referaten, Vortragsforen, Ideen- und Forschungswerkstätten zu vielfältigen Aspekten der Teilhabeforschung informieren und miteinander austauschen: von politischer Partizipation über Teilhabe am Arbeitsleben sowie an und durch Bildung bis hin zu Gesundheit und Pflege.

Der CBP ist Gründungsmitglied des Aktionsbündnisses Teilhabeforschung und wirkte in Person seines Geschäftsführers Thorsten Hinz in der Koordinierungsgruppe des Bündnisses maßgeblich an der Weiterentwicklung der Teilhabeforschung mit. Aus Sicht der Leistungserbringer ist es wichtig, als Grundlage für die eigene bedarfsgerechte Praxis valide Daten zu haben. Der Kongress bot eine gute Gelegenheit, um einen umfassenden Einblick in die aktuellen Denk- und Arbeitsprozesse der Teilhabeforschung zu gewinnen und eigene Anliegen einzubringen. Er stieß auf großes Interesse seitens Wissenschaft und Fachöffentlichkeit und war früh ausgebucht. Diesem Auftakt werden daher weitere Kongresse folgen, kündigte das Aktionsbündnis Teilhabeforschung an.

Die Veranstaltung konnte live im Internet verfolgt werden. Auf der Seite [www.teilhabe-forschung2019.de](http://www.teilhabe-forschung2019.de) stehen die Aufzeichnungen weiterhin zur Verfügung.

**Judith Kuhne**  
CBP-Geschäftsstelle  
Kontakt [judith.kuhne@caritas.de](mailto:judith.kuhne@caritas.de)

## Assistenzhunde auf dem Vormarsch

Assistenzhunde unterstützen Menschen mit Behinderungen sowie psychischen und chronischen Erkrankungen dabei, selbstbestimmt am öffentlichen Leben teilzunehmen. Aus Unwissenheit wird ihnen in öffentlich zugänglichen Räumen jedoch oft der Zutritt verweigert. Aus diesem Grund haben die Allianz für Assistenzhunde – Pfortenpiloten e. V., unterstützt unter anderem durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Aktion Mensch, eine Kampagne initiiert, die bis zum 30. September 2021 laufen soll.



Bild Aktion Pfortenpiloten

Sie arbeitet über unterschiedliche Kanäle; so gibt es ein Video, die interaktive Karte „Dogmap“, Broschüren, Veranstaltungen und Aktionen. Wie jede Kampagne lebt auch diese von möglichst weiter Verbreitung und lädt zum Mitmachen und Weitergeben der Informationen ein (Infos und die Materialien zum Herunterladen unter: [www.pfortenpiloten.org/zutrittskampagne](http://www.pfortenpiloten.org/zutrittskampagne)).

Mitte September haben 30 Organisationen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderung gemeinsam ein Eckpunktepapier zum Thema Assistenzhund unterzeichnet. Sie fordern ein Assistenzhundgesetz, um Grundlagen für die Ausbildung, Haltung und Finanzierung der Hunde zu schaffen. Auch sollen Mitnahme- und Zugangsrechte für Assistenzhunde gesichert werden. Mehrere Politiker(innen) unterstützen diese Forderung, und auch der CBP hat die Eckpunkte unterzeichnet (mehr dazu: [www.hundefuerhandicaps.de/seiten/167-gesetzliche\\_regelung](http://www.hundefuerhandicaps.de/seiten/167-gesetzliche_regelung)).

Das BMAS hat sich am 25. Oktober 2019 in einem Expertenworkshop des Themas Assistenzhunde-Gesetzgebung angenommen: Expert(inn)en der Ausbildung und des Einsatzes von Assistenzhunden sowie Assistenzhundehalter(innen), Organisationen von Menschen mit Behinderung und weitere Interessengruppen nahmen daran teil, unter anderen auch der CBP.

kt

### Aus dem Verband

## Sozialer Wohnungsbau muss inklusiv sein – CBP schließt sich Verbändebündnis an

Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen werden beim Thema soziales und bezahlbares Wohnen oft nicht mitgedacht, ebenso wie weitere Randgruppen, die dringend Wohnraum benötigen und immer stärker aus den Ballungsgebieten verdrängt werden. Die öffentliche Diskussion dreht sich hier oft um einkommensschwache Familien oder um Rentner(innen), die wegen Mietersteigerungen ihr gewohntes Viertel nach Jahrzehnten verlassen müs-

sen. Die Lage ist aber gerade auch für Menschen mit Behinderungen besonders prekär, denn ihr Wohnraum muss nicht nur bezahlbar, sondern vielfach auch barrierefrei sein.

Da Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen oft Sozialleistungen beziehen und kein eigenes Vermögen aufbauen können, steht ihnen der freie Wohnungsmarkt vielerorts nicht offen. Aufgrund der hohen Nachfrage nach sozialem Wohnraum ist hier ein bedrückender Wettbewerb um die wenigen günstigen Wohnungen entstanden.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in Deutschland seit 2009 geltendes Bundesrecht, verpflichtet die Gesellschaft, Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen. Dazu gehört das selbstständige Wohnen inmitten der Gesellschaft. Denn Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sollen echte Inklusion im Quartier mit vielfältiger Nachbarschaft erfahren. Ein solches Quartier ist letztlich auch der beste Lernort für Demokratie.

Der CBP hat sich deshalb dem Verbändebündnis Soziales Wohnen angeschlossen, dem unter anderen der Deutsche Mieterbund und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt angehören. Aufgrund valider Daten fordert das Bündnis die Sicherung von zwei Millionen Sozialmietwohnungen bis zum Jahr 2030 in Kombination von Neubau (80.000 neue pro Jahr) und der Modernisierung und dem Erhalt bestehender Sozialmietwohnungen. Zehn Prozent aller neuen Sozialwohnungen sind barrierefrei (nach DIN 18040-2) zu bauen. Das Bündnis setzt sich dafür ein, dass besonders bedrohte Randgruppen wie Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zehn Jahre nach Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention tatsächlich mehr Chancen auf selbstbestimmtes Wohnen in einem inklusiven Quartier bekommen.

Bild CBP



Auf der Pressekonferenz am 22. August 2019 wurden die Studie und das Forderungspapier des „Verbändebündnisses Soziales Wohnen“ in Berlin vorgestellt.



Im November 2019 hat der CBP ein neue caritas Spezial zu diesem Thema mit den Studienergebnissen des renommierten Pestel-Instituts und guten Beispielen aus der Praxis veröffentlicht, das ab sofort in der CBP-Geschäftsstelle bestellt werden kann.

Mehr dazu unter: [www.cbpcaritas.de/publikationen/cbp-spezial/cbp-spezial](http://www.cbpcaritas.de/publikationen/cbp-spezial/cbp-spezial) hi

## Franziskus-Stiftung: erster Qualifizierungskurs für zugewanderte Pflegepersonen

Im Juli 2019 begrüßte die St. Franziskus-Stiftung Münster 18 Teilnehmende aus Asien, Europa und Amerika zum ersten Qualifizierungskurs für zugewanderte Pflegepersonen. Dabei werden Fachkräften, die in ihren Herkunftsländern bereits eine Berufsausbildung oder akademische Ausbildung in der Pflege abgeschlossen haben, die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, um sie in Deutschland ausgebildeten Pflegepersonen fachlich gleichzustellen.

Das Projekt ist Bestandteil des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ in Nordrhein-Westfalen und wird somit aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Für die Teilnehmenden ist an der Schule für Gesundheitsberufe des St. Franziskus-Hospitals Münster ein spezieller modularer Lehrgang aufgebaut worden, der auch festgestellten Nachschulungsbedarf aufgreift. Sie sammeln während des Kurses praktische Erfahrungen in nahezu allen Bereichen, in denen individueller Lernbedarf besteht oder spezielle Kompetenzen erfordert werden. Damit werden sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung vorbereitet. Einige sind bereits in der ambulanten oder stationären Pflege tätig.

Dieses Beispiel könnte auch auf den Bereich der Heilerziehungspflege übertragen werden, um mehr anerkannte Fachkräfte zu qualifizieren. Das bundesweite Förderprogramm IQ berät durch Netzwerke in jedem Bundesland. Mehr: [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de) kt

## Kostenentwicklung bei Unterstützungsprozessen erfordert strategisches Handeln

Die Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe Niedersachsen (AG CEBN) hat 2018 gemeinsam mit der Universität Vechta eine Erhebung der Kostenentwicklung in Unterstützungsprozessen für die Behindertenhilfe durchgeführt. Solche Prozesse – wie zum Beispiel Arbeitssicherheit oder Betriebliches Gesundheitsmanagement – beziehen sich nicht unmittelbar auf Leistungen für Menschen mit Behinderung, sollen deren Erbringung aber zuverlässig unterstützen.

Die erhobenen Daten dokumentieren einen erheblichen Kostenanstieg zwischen 2010 und 2017 bei der Bereitstellung der Unterstützungsprozesse, der deutlich über die Preis- und Bruttoarbeitskosten-Entwicklung in diesem Bereich hinausgeht und sich damit zu einer strategischen Herausforderung entwickeln kann. Wesentliche Indikatoren sprechen dabei für eine zusätzliche Belastung durch Regulierungsaufgaben, die mit einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit einhergehen. Daraus ergibt sich ein Optimierungspotenzial bezüglich der Regulierung, Gestaltung und Implementierung der Unterstützungsprozesse.

Die AG CEBN hatte bei der Universität um eine Einschätzung von insgesamt 44 einzelnen Regulierungsänderungen zwischen 2010 und 2017 in 15 Unterstützungsprozessen angefragt. Dreizehn Einrichtungsträger mit mehr als 10.000 betreuten Personen und knapp 3000 Mitar-

beitenden nahmen an der Untersuchung teil und meldeten vollständig oder teilweise Daten mittels eines Fragebogens zurück.

Abbildung 1 dokumentiert für den Zeitraum 2010 bis 2017 bei fast allen Unterstützungsprozessen erhebliche Kostensteigerungen der berichtenden Einrichtungsträger. Diese liegen sehr oft weit über 100 Prozent, was zum Teil natürlich auch an niedrigen Ausgangswerten liegt. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum ist der Verbraucherpreisindex in Deutschland um rund zehn Prozent gestiegen, und die Bruttoarbeitskosten je Vollzeiteinheit in Deutschland im Gesundheits- und Sozialwesen wuchsen zwischen 2008 und 2016 um 23,13 Prozent.<sup>1</sup> Bis auf einen beziehungsweise zwei Prozesse liegen die Kostensteigerungen jeweils über diesen Vergleichswerten. »



Die Teilnehmenden des ersten Qualifizierungskurses für zugewanderte Pflegepersonen vor dem St. Franziskus-Hospital Münster – zusammen mit Projektleiterin Gertrud Bureick (l.), Schulleiterin Ruth Adrian (6. v.l.) und Stiftungsvorstandsfrau Daisy Hünefeld (M.).

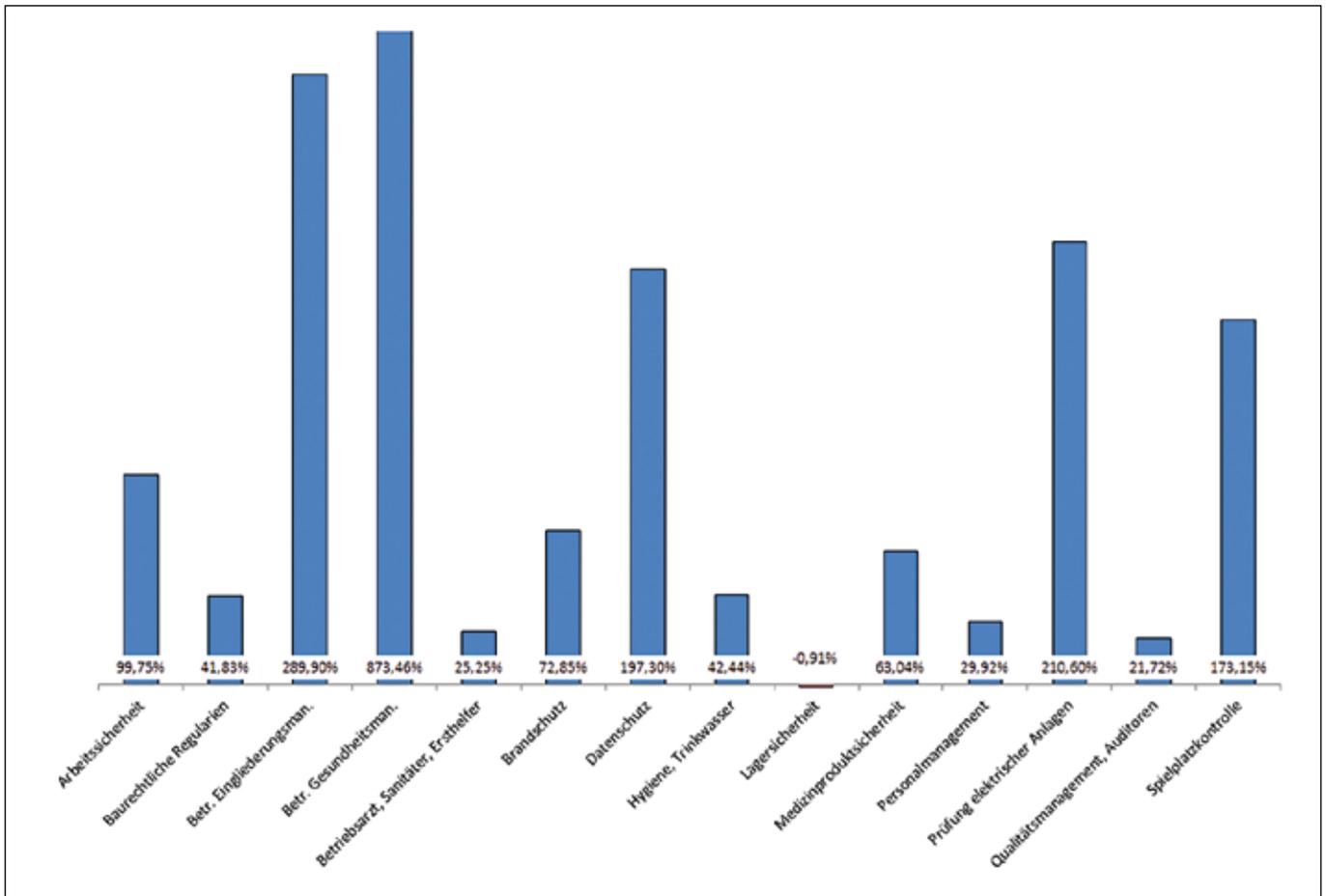


Abb. 1: Durchschnittliche Steigerung der Kosten der Einrichtungsträger für die Unterstützungsprozesse zwischen 2010 und 2017.

Ein qualitativ ähnliches Bild bietet sich, wenn man die Kosten auf die Anzahl der beschäftigten Personen (in Vollzeitäquivalenz) beziehungsweise auf die Anzahl der betreuten Personen umrechnet. Allerdings liegen die Kostensteigerungen nun häufiger unter den Vergleichsmaßstäben der Lohn- und Preisentwicklung, was andeutet, dass große Einrichtungsträger die zusätzlichen Belastungen der Unterstützungsprozesse besser auffangen können (s. Abb. 1).

Die Daten liefern eine recht gute Information über die Kostenentwicklung bei den einzelnen Einrichtungsträgern, wenn man davon ausgeht, dass die Kosten bemessenden Personen konsistente Maßstäbe für die Bewertung 2010 und 2017 ansetzen.

Abbildung 2 dokumentiert die Kostenentwicklung je betreuter Person bei den einzelnen Einrichtungsträgern. Die Kostenentwicklung im Jahr 2017 wird wieder mit der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Bruttoarbeitskosten verglichen. Die jeweils dritte und vierte Säule zeigen an, wie hoch die Kosten wären, wenn sie der Lohnbeziehungsweise der Preisentwicklung gefolgt wären. Bei zehn der zwölf berichtenden Einrichtungsträger<sup>2</sup> liegen die tatsächlichen Kos-

ten über diesen Vergleichswerten, was einen statistisch signifikanten Indikator für eine überproportionale Kostensteigerung darstellt.<sup>3</sup> Die Unterschiede in der absoluten Kostenhöhe zwischen den Einrichtungsträgern ist, wie gesagt, unter anderem darauf zurückzuführen, dass nicht alle Einrichtungsträger zu allen Unterstützungsprozessen Kosten identifiziert und rückgemeldet haben (s. Abb. 2).

Die Säulen für Preis- und Lohnentwicklung dokumentieren die fiktiven Kosten der Unterstützungsprozesse, wenn sich diese im Einklang mit der Entwicklung der Verbraucherpreise beziehungsweise der Bruttoarbeitskosten je Vollzeiteinheit im Gesundheits- und Sozialwesen entwickelt hätten.<sup>4</sup>

### Gründe für die enorme Kostenentwicklung

Diese starke Kostenentwicklung ist natürlich nicht allein auf die zunehmende Regulierungsintensität zurückzuführen. Um diesen Zusammenhang genauer aufzuschlüsseln, wurden die seit 2010 angefallenen Änderungen in den Rahmenbedingungen in insgesamt 29 spezifischen Fragebögen erfasst. Die Einrichtungsträger haben diese

fallweise beantwortet. Insgesamt wurden 278 Fragebögen ausgefüllt. Aufgrund der Heterogenität und Selektivität im Antwortverhalten ist eine präzise Bewertung spezifischer Regulierungsänderungen anhand der Arbeitszeiten oder der anfallenden Kosten problematisch. Die Heterogenität legt aber auch nahe, dass es bei den Einrichtungsträgern erhebliche Unsicherheit im adäquaten Umgang mit regulativen Änderungen gibt. Dieser Eindruck wird durch qualitatives Feedback seitens einzelner Einrichtungsträger unterstützt, bei dem auf die mangelnde Eindeutigkeit in manchen Regelwerken verwiesen wurde.

Insgesamt zeigte sich, dass in fast allen spezifischen Fragebögen im Durchschnitt eine zunehmende Belastung vermerkt wurde, die mit der Erwartung weiterer Anforderungen in der Zukunft einhergeht. Dies trifft insbesondere auch bei den Fragebögen zu, in denen nach spezifischen Regulierungsänderungen gefragt wurde. Hier wurden teilweise auch erhebliche Fixkosten angegeben, die ebenfalls für eine überproportionale Belastung kleinerer Einrichtungsträger sprechen.

### Besonders kleinere Einrichtungsträger betroffen

Diese Ergebnisse legen nahe, dass die Unterstützungsprozesse zumindest mittelfristig zur strategischen Herausforderung für die Einrichtungsträger werden. Dies gilt insbesondere für die kleineren Einrichtungsträger, was auch vonseiten der regulierenden und finanzierenden Akteure berücksichtigt werden sollte.

In dem detaillierten Abschlussbericht werden an verschiedenen Stellen die Einschränkungen bezüglich der Interpretationsfähigkeit der Daten erörtert. Einen wesentlichen Aspekt bildet dabei die

Heterogenität in den berichteten Werten, für die es vermutlich gute sachliche Gründe gibt. Diese Heterogenität legt aber auch nahe, dass die Einrichtungsträger unsicher bezüglich der Implementierung der Unterstützungsprozesse und vor allem der Umsetzung spezifischer neuer Regulierungen sind. Ein solcher Schluss impliziert zum einen, dass solche Regulierungen präziser und praxisorientierter formuliert werden sollten. Zum anderen ergibt sich für die Einrichtungsträger ein Potenzial für verstärkte Koordination, indem sie zum Beispiel Best-Practice-Beispiele identifizieren und kommunizieren oder gewisse Dienstleistungen bündeln und dadurch kostengünstiger bereitstellen können.

**Prof. Dr. Gerald Eisenkopf**

Universität Vechta

Kontakt: gerald.eisenkopf@uni-vechta.de

### Anmerkungen

1. Diese Angaben wie alle folgenden Lohn- und Preissteigerungsangaben beruhen auf Abfragen der Statistikplattform des Statistischen Bundesamts <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Abfrage vom 28.3.2019). Für die Bruttoarbeitskosten liegen nur vierjährige Daten vor.
2. Eine Einrichtung lieferte keine Kosteneinschätzungen im allgemeinen Fragebogen.
3. Man kann für die statistische Bewertung den Wilcoxon-Vorzeichen-Rang-Test verwenden, einen nichtparametrischen Test für relativ kleine Stichproben. Die Wahrscheinlichkeit, dass die berichteten Kostensteigerungen doch diesen Vergleichswerten entsprechen, liegt gemäß diesem Test bei unter 5 Prozent.
4. Quellen: s. Fußnote 1 sowie Daten der AG CEBN.

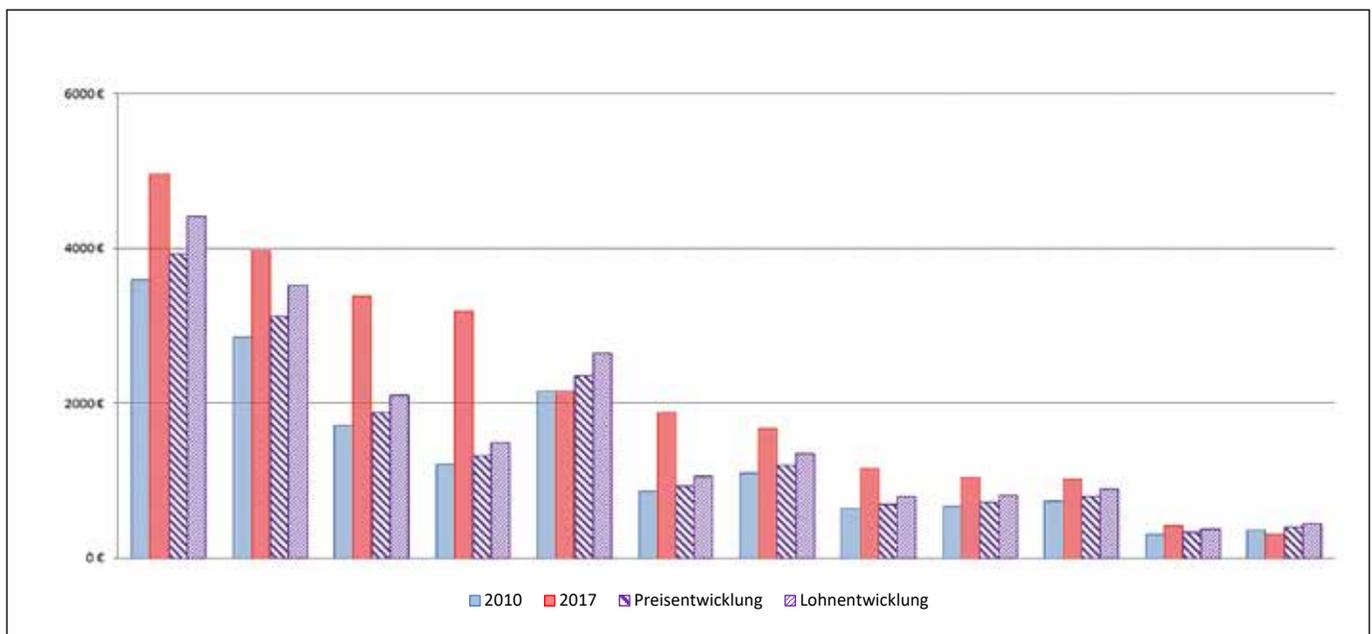


Abb. 2: Kostenentwicklung aller Unterstützungsprozesse je betreuter Person bei den einzelnen Einrichtungsträgern im Vergleich zur Preis- und Lohnentwicklung.

## Vitus als innovativer Mittelständler ausgezeichnet

Im Juni 2019 wurde eine CBP-Mitgliedseinrichtung, die Vitus Betriebsgesellschaft mit Sitz in Meppen, vor 1200 Gästen aus mittelständischen Wirtschafts- und Beratungsunternehmen in Frankfurt mit dem Innovationspreis „Top 100“ ausgezeichnet. Vitus gewann in der Kategorie „Innovative Prozesse und Organisation“.

Innovationen entstehen im Unternehmen in konkreten Projekt- und Förderkooperationen sowie in einem internen Ideenfindungsprozess. So werden die Angebote kontinuierlich anhand der Bedarfe weiterentwickelt. Die Neuerungen sind dabei sehr unterschiedlich: die bundesweit erste von der Handwerkskammer akkreditierte Qualifizierung zum Handwerksgehilfen für Holz und Metall, die Partnerschaft „Inklusion durch Sport im Emsland“ und die Inbetriebnahme von Solaranlagen und Blockheizkraftwerken an den Einrichtungsstandorten, deren Überschüsse an die Stiftung gehen und für Förderprojekte verwendet werden.

Seit 1993 vergibt compamedia mit mehreren Partnern das Top-100-Siegel für besondere Innovationskraft an mittelständische Unternehmen.

kt

Bild Vitus



Die Ehrung „Top 100 Innovator 2019“ nahmen Gerhard Knoll (links), Vorsitzender des Vorstands der Vitus Trägerstiftung, sowie Michael Korden, Geschäftsführer der Vitus Betriebsgesellschaften, von Mentor Ranga Yogeshwar (Mitte) entgegen.

Bild Stiftung Liebenau



Vorstand Prälat Michael H. F. Brock (li.) und Geschäftsführer Jörg Munk heißen die neue Geschäftsführerin der Liebenau Teilhabe, Sabine Colberg, herzlich willkommen.

### Menschen im Verband

## Sabine Colberg verstärkt Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe

Seit dem 1. Juli 2019 hat Sabine Colberg gemeinsam mit dem bisherigen Geschäftsführer Jörg Munk die Verantwortung für die gemeinsame Tochtergesellschaft „Teilhabe“ der Stiftung Liebenau übernommen. Sie ist Rechtsanwältin und Mediatorin und hatte in wissenschaftlichen und kommunalen Einrichtungen bereits verschiedene Führungspositionen inne. Bis 2017 war Sabine Colberg Geschäftsführerin im Kinderhospiz St. Nikolaus in Bad Grönenbach.

Mit der Doppelspitze reagiert die Stiftung Liebenau auf die gewachsene Komplexität der Aufgaben im Teilhabebereich und verstärkt sich personell, um die gestiegenen Anforderungen aktiv mitgestalten zu können.

kt

## Dorothea Buck verstarb am 9. Oktober

Am 9. Oktober 2019 ist Dorothea Buck, Ehrenvorsitzende des Dachverbands Gemeindepsychiatrie e. V., im Alter von 102 Jahren gestorben. Sie war am 5. April 1917 in Naumburg an der Saale geboren. Im Jahr 1936 kam Dorothea Buck mit der Diagnose „Schizophrenie“ in die v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel (Bielefeld). Dort lernte sie erstmals die menschenverachtenden, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts üblichen Praktiken in der Psychiatrie kennen: unter anderem Dauerbäder und Kaltwasserkopfgüsse zur Disziplinierung. Besonders litt sie damals unter der „völligen Sprachlosigkeit“: Die Patient(inn)en untereinander hatten Sprechverbot, und Gespräche zwischen Personal und Patienten waren unüblich. Aufgrund des

„Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde Dorothea Buck in den v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel am 18. September 1936 zwangssterilisiert.

Ab 1937 erlernte Dorothea Buck das Töpferhandwerk und besuchte ab 1942 die private Städels-Kunsthochschule in Frankfurt am Main. Ihre Aufnahme an die Hochschule war nur möglich, weil sie ihren Psychriaufenthalt und vor allem die Sterilisation verschwie, da Sterilisierten vom NS-Regime unter anderem der Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen verwehrt wurde. Während eines weiteren Psychriaufenthalts 1943, diesmal in der Frankfurter Universitätsklinik, erlebte sie, wie Mitpatient(inn)en der sogenannten Euthanasie zum Opfer fielen, das heißt, ermordet wurden.

Nach dem Krieg begann Dorothea Buck als Bildhauerin zu arbeiten. Von 1969 bis 1982 war sie Lehrerin für Kunst und Werken an der Fachschule für Sozialpädagogik in Hamburg. Medienberichte in den frühen 1960er-Jahren über menschenunwürdige Bedingungen in vielen psychiatrischen Einrichtungen und Kliniken motivierten Dorothea Buck, sich für deren Verbesserung einzusetzen. Sie verfasste ein Theaterstück über den hunderttausendfachen Mord an psychisch Kranken und Menschen mit Behinderung in der NS-Zeit, schrieb Aufsätze, hielt Vorträge, um aufzuklären und für eine humanere Psychiatrie zu werben.

Mit dem Tod von Dorothea Buck ist eine wichtige Zeitzeugin der NS-Euthanasie-Verbrechen gestorben wie auch eine Wegbereiterin für eine menschenrechtsbasierte Sozialpsychiatrie. Der CBP trauert mit den Angehörigen und dem Dachverband Gemeindepsychiatrie um den Verlust einer großen Persönlichkeit.

hi

## Medien

### Digitale Teilhabe auf der Gamescom 2019: positive Signale auf einem langen Weg

Am 21. August 2019 besuchte der CBP auf Einladung der Stiftung Digitale Spielekultur die Messe Gamescom in Köln. Ziel war die Sensibilisierung von Vertreter(inne)n der Computerspielbranche für die Bedarfe von Menschen mit Behinderung, um barrierefreies Gaming erleben zu können. Die Zugänglichkeit von Spielen – auf Englisch „Accessibility“ – war ein Thema, dem in diesem Jahr auf der Gamescom mehr Aufmerksamkeit denn je gewidmet wurde: So wurden erst-

mals in einer eigenen „Accessibility Area“ Hardware-Lösungen für Spieler(innen) mit Behinderung ausgestellt, darunter der Microsoft Adaptive Controller oder der BCON-Controller des deutschen Start-up CapLab, mit dem der CBP in diesem Jahr auch eine Kooperation im Bereich E-Sports eingegangen ist.

Als symbolische Geste erhielt das Thema „Diversität und Barrierefreiheit“ bei den diesjährigen „gamescom awards“ außerdem den neu geschaffenen „Heart of Gaming Award“, einen Sonderpreis der Jury zur Würdigung der Vielfältigkeit der Gaming-Community und der Bemühungen einiger Entwickler, ihre Spiele für alle zugänglich zu machen ([www.youtube.com/watch?v=wXhGMjmWtJU](http://www.youtube.com/watch?v=wXhGMjmWtJU)). Trotz dieser sehr positiven Signale auf der diesjährigen Gamescom finden die Belange von Menschen mit Behinderung bislang jedoch bei einem Großteil der Hersteller noch immer zu wenig Berücksichtigung. Dabei stellen Menschen mit Behinderung eine immens wichtige Zielgruppe im Gaming-Bereich dar. Sie spielen mindestens ebenso gerne wie Menschen ohne Beeinträchtigung.

jk

### Aktion Mensch: Internet für alle!

Damit das Internet für Menschen mit Behinderung zugänglicher wird, finanziert die Aktion Mensch ab sofort Investitionen in Hardware mit bis zu 5000 Euro. Dazu gehören Anschaffungen wie Router, Computer, Tablets, Software und spezielle Ein- und Ausgabegeräte zur Herstellung von Barrierefreiheit. Gefördert werden auch Erstinstallationen sowie Service und Supportleistungen, die mit der Erstinstallation in Verbindung gebracht werden können.

Bei diesem Angebot sind keine Eigenmittel notwendig. Zusätzliche Gelder können für Bildungsangebote im Bereich Medienkompetenz beantragt werden: Bis zu 5000 Euro gibt es zum Beispiel für Honorar- und Sachkosten, wenn etwa zusätzliches Personal beziehungsweise Assistenz zur Bedienung von Technik benötigt wird. Wer eine Förderung für Investitionskosten und Bildungsangebote in diesem Bereich haben möchte, kann beides zusammen beantragen und damit insgesamt bis zu 10.000 Euro erhalten.

Mit diesem neuen Aktionsförderangebot will die Aktion Mensch die Digitalisierung in den gemeinnützigen Projekten vorantreiben, damit auch Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten selbstbestimmt an allen Lebensbereichen teilhaben können. Mehr Infos:

- ◆ [www.aktion-mensch.de/foerderangebot-internet-fuer-alle](http://www.aktion-mensch.de/foerderangebot-internet-fuer-alle)
- ◆ [www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme](http://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme)
- ◆ [www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/foerderfinder](http://www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/foerderfinder)

Ulrike Pfaff

Aktion Mensch

Kontakt: [ulrike.pfaff@aktion-mensch.de](mailto:ulrike.pfaff@aktion-mensch.de)

Dieser Ausstellungsbereich bei der Gamescom thematisierte die Zugänglichkeit digitaler Angebote für Nutzer mit Behinderung.



## Aktion Mensch beteiligt sich am Projekt „Lebenszeichen“

Bunt und vielfältig sind die religiösen Impulsblätter „Lebenszeichen“ schon lange. Nun aber erfährt das Projekt einen weiteren Impuls: die Förderung durch Aktion Mensch. Sechs Personen mit Lernschwierigkeiten aus Neuss wurden zu Fachleuten für Leichte Sprache ausgebildet und prüfen nun die Lebenszeichen auf sprachliche Richtigkeit. Mit „Abend“ und „Advent“ wurden die nächsten beiden geprüften Lebenszeichen durch CBP und BeB herausgegeben. Die Einsetzbarkeit der Texte ist vielseitig, und mit „Advent“ kann sowohl ein adventlicher Impuls als auch ein Brief an Mitarbeitende oder Kooperationspartner(innen) im Advent gestaltet werden. Zu den Liedern der Lebenszeichen sind auf der Website jeweils Hörproben zu finden. Ab Jahresende kann auch die neue CD „Lebenslieder 2“ bestellt werden. Darauf sind die neuesten Lebenszeichen-Lieder instrumental und vokal eingespielt. Bestellungen sind möglich unter [www.lebenszeichen.bistumlimburg.de](http://www.lebenszeichen.bistumlimburg.de)



Barbara Seehase  
St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH  
Kontakt: [b.seehase@ak-neuss.de](mailto:b.seehase@ak-neuss.de)

Barbara Seehase  
St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH  
Kontakt: [b.seehase@ak-neuss.de](mailto:b.seehase@ak-neuss.de)

## Teilhabe am Lebensende



Hervorgegangen aus einer Fachtagung haben die Mitglieder des CBP-Fachausschusses Theologische Grundsatzfragen und weitere Expert(inn)en Beiträge zur Unterstützung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen am Lebensende verfasst. Das Handbuch „Teilhabe am Lebensende“ zeigt Fachkräften der Behindertenhilfe praktische Lösungen und gibt Hintergrundinfos sowie Hinweise zur sensiblen, persönlichen Betreuung. Ergänzt wird das Buch durch konkrete Hinweise, was bei Tod, Nachlassregelung und Bestattung zu tun ist.

**Bessenich, Janina; Hinz, Thorsten (Hrsg.): Teilhabe am Lebensende. Freiburg: Lambertus Verlag, 2019, 120 S., 20 Euro, ISBN 978-3-7841-3216-7**

## BTHG: Orientierungshilfe für Menschen mit Behinderung und für Leistungserbringer

Zum 1. Januar 2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft – viele Leistungen für Menschen mit Behin-

derung ändern sich. Der CBP hat aus diesem Grund eine Handreichung herausgegeben: „Bundesteilhabegesetz. Die dritte Reformstufe: Systemwechsel zum 1.1.2020“. Darin wird erklärt, worauf Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und Leistungserbringer künftig achten müssen und wie verhindert werden kann, dass es zu Unsicherheit oder gar Leistungsabbrüchen kommt.

Bestellung und Download unter: [www.cbp.caritas.de/publikationen/publikationen.aspx](http://www.cbp.caritas.de/publikationen/publikationen.aspx)

## Stiftung Anerkennung und Hilfe in Leichter Sprache

Der Selbstvertreter(innen)verein „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland“ hat eine Information in Leichter Sprache zur Stiftung Anerkennung und Hilfe veröffentlicht. Sie eignet sich gut, um Menschen mit Lernschwierigkeiten darüber zu informieren, was die Stiftung macht, wer Anspruch auf eine Entschädigung hat und wie sie Hilfe bei der Stiftung bekommen können. Kostenloser Download: [www.menschzuerst.de/pages/startseite/downloads.php](http://www.menschzuerst.de/pages/startseite/downloads.php)

## Datenschutz im Reha-Prozess

Im Reha-Prozesses werden für eine umfassende Bedarfsermittlung individuelle Daten erhoben und – wenn mehrere Träger zu beteiligen sind – an andere übermittelt. Die Arbeitshilfe „Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation veranschaulicht die für die Zusammenarbeit zwischen Reha-Trägern bedeutsamen Aspekte des Datenschutzes und gibt Handlungssicherheit.

Bestellung und Download unter: [www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/produktdetails/produkt/147.html](http://www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/produktdetails/produkt/147.html)



## Reha, Pflegeversicherung, Heilmittelrichtlinie – Beratungsbroschüren des BSK

Die ABC-Beratungsbroschüren des Bundesverbands Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) geben Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen Tipps und Ratschläge zu verschiedenen Themen. Auch barrierefreies Bauen und Antidiskriminierungsrecht werden in eigenen Publikationen behandelt. Die Broschüren sind gegen eine freiwillige Schutzgebühr zu bestellen: [www.bsk-ev.org/publikationen/abc-broschueren](http://www.bsk-ev.org/publikationen/abc-broschueren)



## Medienkompetenz für Kinder mit geistiger Behinderung



Die Broschüre „Digital dabei!“ von insieme Schweiz und der BFF Berlin unterstützt Eltern und Begleitpersonen eines Kindes mit geistiger Behinderung bei der Vermittlung von Medienkompetenz. Sie gibt konkrete Tipps und ermutigt, die Medienbegleitung aktiv anzugehen.

Es gibt sie kostenlos unter <https://insieme.ch/product/digital-dabei>

## Wann ist soziale Arbeit erfolgreich?



In der Reihe „Soziale Arbeit kontrovers“ hat der Deutsche Verein den Band „Was ist ‚Erfolg‘ in der Sozialen Arbeit?“ veröffentlicht. Diese Studie untersucht das Verständnis von Erfolg aus Sicht der Fachkräfte. Zielvorstellungen auf unterschiedlichen Handlungsebenen und förderliche und hindernde Faktoren für deren Umsetzung sind beschrieben. Das Buch ist bestellbar unter: <https://bit.ly/31i99HO>

## Bidok – digitale Bibliothek rund um Behinderung und Inklusion

Bidok ist ein Internet-Projekt zu integrativer/inklusive Pädagogik und Disability Studies an der Universität Innsbruck. Es stellt Volltexte fachspezifischer Artikel kostenfrei bereit und macht so wichtige Inhalte für den deutschsprachigen Raum allgemein zugänglich. Neben der Bibliothek in Schwerer Sprache gibt es parallel eine Bibliothek, die Texte und andere Medien in Leichter Sprache zur Verfügung stellt. Zur Bibliothek: <https://bidok.uibk.ac.at>

## Aufklärungsbuch in Leichter Sprache

Das Buch „Schöne Gefühle“ thematisiert Sexualität aus der Sicht eines jungen Mannes, der in einem Wohnheim lebt. Es richtet sich an Erwachsene mit einer geistigen oder Lernbehinderung und schildert alltägliche Situationen des sexuellen Entdeckens in Leichter Sprache.

**Tewes, Elisa: Schöne Gefühle. Verein zur Förderung der sozialpolitischen Arbeit, 2018, 135 S., 12 Euro, ISBN 978-3-945959-32-9**



### CBP-Kalender

CBP-Mitgliederversammlung 2019 und Verleihung des Digital-Preises	13./14.11.2019	Berlin	CBP-Mitglieder
Neues Entgeltsystem für Werkstätten? Ein Workshop	22.1.2020	Berlin	CBP-Mitglieder
Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus – Situation und Perspektive	28.1.2020	Kassel	Mitglieder der Fachverbände für Menschen mit Behinderung
1. BTHG-Fachtag 2020	6.2.2020	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
Bunt – nicht grau! Alt werden mit Sinnesbehinderung. Fachtagung	3./4.3.2020	Essen	Leistungs- und Fachkräfte und Verbände der Selbsthilfe
2. BTHG-Fachtag 2020	20.4.2020	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
3. BTHG-Fachtag 2020	9.6.2020	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
4. BTHG-Fachtag 2020	22.9.2020	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
Fachforum Technische Leitungen	23./24.9.2020	Frankfurt a. M.	Technische Leitungen der CBP- Mitglieder
5. BTHG-Fachtag 2020	12.10.2020	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
CBP-Mitgliederversammlung 2020	11./12.11.2020	Berlin	CBP-Mitglieder



## Herausforderndes Verhalten in der Gemeindepsychiatrie

In „Experten für Eigensinn“ berichten 20 ehemalige Klient(inn)en mit herausforderndem Verhalten über ihren Weg in der Rehabilitation. Fachkräfte und Angehörige schildern deren Verlauf wiederum aus ihrer

Sicht. Zudem stellt ein fachlicher Teil einfache und bewährte Methoden vor, wie die Zusammenarbeit zwischen den genannten Gruppen gelingen kann.

Dazu zählen zum Beispiel Kommunikationsmöglichkeiten zur Entwicklung einer empathischen Beziehung, Biografiearbeit sowie Netzwerkmethoden.

**Becker, Jo; Schlutz, Daniela: Experten für Eigensinn. Köln: Psychiatrie-Verlag, 2019, 20 Euro, ISBN 978-3-88414-922-5**

## NACHGEDACHT



**Dr. Thorsten Hinz**  
Scheidender CBP-  
Geschäftsführer  
E-Mail: thorsten.hinz@caritas.de

### Dankbar für zehn spannende Jahre

Liebe Leserin, lieber Leser, vielleicht war es Zufall. Zehn Jahre lang bin ich als Geschäftsführer für den CBP tätig gewesen. Und seit zehn Jahren gilt die

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland. Mein Weg im CBP war entsprechend stark von ihr geprägt. Sie war ihrerseits ein Auslöser für das Bundesteilhabegesetz und Beratungen zu Reformen im Betreuungsrecht, in der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendhilfe usw. Somit kam ich in den CBP, als die bisherige Behindertenhilfe und Psychiatrie komplett durchgeschüttelt wurden. Hinzu kamen die Aufarbeitung von Gewalt in der Heimkinderzeit und der Kampf zur Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse. Auch die politisch-ethischen Debatten rund um die Annahme ungeborenen Lebens liegen ebenso in der Dekade wie ein immer stärker spürbarer Fachkräftebedarf. Von neuen fachlichen Anforderungen an Mitarbeitende gar nicht zu reden. Es waren aufwühlende zehn Jahre, die den CBP-Mitgliedern und der hauptamtlichen Geschäftsstelle viel abverlangt haben. Nur

konsequent, dass die Mitglieder 2015 nahezu einstimmig den Umzug der Geschäftsstelle von Freiburg nach Berlin beschlossen. Dort spielt die fachpolitische Musik, auch wenn die Eingliederungshilfe in den Ländern und Kommunen konkret vereinbart werden muss. In Berlin geht es um Knüpfen und Pflegen von Netzwerken, um Verhandeln für bessere Gesetze. Und um Zuhören, gerade gegenüber Selbsthilfevertreter(inne)n und ihren Angehörigen: Sie teilen ungefiltert ihre Wünsche und Bedarfe mit. Es berührt, in den CBP-Einrichtungen und -Diensten zu erleben, wie dankbar Klient(inn)en für menschenrechtliche Assistenz sind. Es ist ein Unterstützungsverständnis, das sich unmittelbar mit dem Gebot christlicher Nächstenliebe verbindet.

Für mich waren weder der CBP noch die UN-BRK ein Zufall – es hat alles gepasst. Vielleicht ist es eher Auftrag und Bestimmung zu nennen, dass ich im CBP sein durfte und mit der UN-BRK konfrontiert wurde, für die Menschen weltweit so viele Jahre gekämpft hatten. Ich danke allen von Herzen für die Unterstützung und Begleitung in den vergangenen zehn Jahren und wünsche dem CBP und seinen Mitgliedern Gottes weiten Segen für die Zukunft.

Thorsten Hinz

## IMPRESSUM

[www.cbpcaritas.de](http://www.cbpcaritas.de)

Redaktion: Dr. Thorsten Hinz (hi) (verantwortlich), Janina Bessenich (jb), Judith Kuhne (jk), Tatjana Sorge (ts), Kerstin Tote (kt), Klemens Bögner (neue caritas)

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin, E-Mail: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de), Tel. 0 30/28 44 47-8 22, Fax: 0 30/28 44 47-8 28

Vertrieb: Rupert Weber, Tel. 07 61/200-420, Fax: 200-11 420, E-Mail: [rupert.weber@caritas.de](mailto:rupert.weber@caritas.de)

Titelfoto: AdobeStock/Monkey Business

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.  
Herausgegeben vom CBP e. V. in Freiburg

